



Herrn

[REDACTED]



[REDACTED]
Referatsleiter Politik I 4

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-23462

FAX +49 (0)30 18-24-23471

BETREFF **Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG 1. Mein Bescheid über den Zugang zu amtlichen Informationen vom 22. August 2015

2. Ihr elektronisches Schreiben vom 10. August 2015

Gz 1820044-V571

Berlin, 8. September 2015

Sehr geehrter [REDACTED],

mit Ihrem elektronischen Schreiben vom 10. August 2015 bitten Sie wiederholt um die Übermittlung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Teilnahme der Bundesministerin Dr. von der Leyen am sog. *Bilderberg-Treffen* 2015 in Telfsbuchen/Österreich. Im Einzelnen bitten Sie um Übersendung des Redemanuskriptes bzw. der Vortragsunterlagen sowie der Notizen und Mitschriften der Bundesministerin und ihrer offiziellen Begleiter. Gleichzeitig stellen sie darin infrage, dass die Einstufung des Redemanuskriptes der Bundesministerin als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ notwendig und angemessen sei.

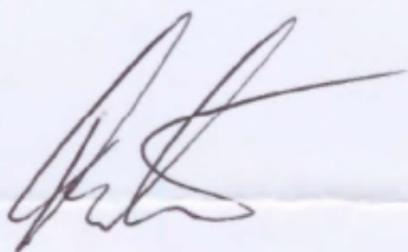
Wie Ihnen bereits in meinem Bescheid vom 22. Juli 2015 mitgeteilt wurde, besteht gem. § 3 Nr. 4 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt. Dies trifft auf die für die Bundesministerin vorbereiteten Konferenzunterlagen zu, die ausnahmslos als *Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch* (VS-NfD) eingestuft sind.

Hierzu stelle ich, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, klar, dass

anlässlich Ihres Antrages, der dem Bescheid zugrunde lag, eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden hatte, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse wie Hintergrundinformationen, Bewertungen und Analysen zu verschiedenen sensitiven sicherheitspolitischen Fragestellungen, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass noch ausstehende Entscheidungen zu sicherheitspolitischen Positionierungen der Bundesregierung und die erwarteten Auswirkungen bekannt würden. Auch ließe ein Bekanntwerden der Informationen Rückschlüsse auf Bewertungen und Risikoanalysen sowie künftige Schwerpunkte der Sicherheitspolitischen Ausrichtung der Bundesregierung zu. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch diese Offenlegung nicht auszuschließen.

Wie ihnen ebenfalls mit meinem Bescheid vom 22. Juli 2015 mitgeteilt worden war, wurden durch die Bundesministerin oder ihre Begleiter keine Notizen oder Mitschriften des Bilderbergtreffens gefertigt. Das persönliche Redemanuskript der Bundesministerin ist wie mitgeteilt zwar nicht entsprechend eingestuft, hat jedoch lediglich Notizenstatus und ist damit gemäß § 2 Nr. 2 IFG ebenfalls nicht herausgabepflichtig.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

P.S. leider ist Ihnen durch einen Bürofehler das Ihnen bereits bekannte Schreiben vom 22. Juli 15 erneut zugegangen. Dies bitte ich zu entschuldigen.